

Reglement betreffend Gebühren der überbetrieblichen Kurse für Köche EFZ

Einleitung

Die Hotel & Gastro formation Basel-Stadt (HGF) führt die überbetrieblichen Kurse (üK) für Köche EFZ durch. Über die ganze Lehrzeit verteilt, bieten wir 20 Kurstage an.

Angehende Restaurationsfachleute, Restaurationsangestellte, Küchenangestellte und Hotellerieangestellte besuchen die üK in Liestal. Die Kurse werden von GastroBaselland im Auftragsverhältnis durchgeführt.

Angehende Hotelfachleute, Systemgastronomie-Fachleute und Hotelkommunikationsfachleute besuchen interkantonale Kurse.

Kursgebühren und Inkasso

Jeder Lehrbetrieb erhält für seine Kochlernenden eine Sammelrechnung pro Lehrjahr. Der Jahresbeitrag pro Lernender beträgt CHF 380.-. Für Lernende nach Artikel 32 BBV beträgt die Jahresgebühr ebenfalls CHF 380.-. Ausserkantonale Lehrbetriebe bezahlen einen Aufpreis von CHF 250.- pro Jahr.

Per Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres erstellt die HGF eine Liste der Kochlernenden und der Lehrbetriebe. Bei Bedarf kann die Geschäftsstelle auf Daten der Berufsbildungsämter oder der Gewerbeschule zurückgreifen. Die Rechnungsstellung erfolgt bis spätestens Ende Februar.

Der geleistete Jahresbeitrag berechtigt die namentlich aufgeführten Lernenden des Betriebs zum Besuch der angebotenen überbetrieblichen Kurse des entsprechenden Lehrjahres. Bleibt eine Lernende oder ein Lernender einem Kurs fern, erfolgt keine Rückerstattung. Fallen ausnahmsweise Kurstage aus, erfolgt keine Rückerstattung.

In Härtefällen kann der Lehrbetrieb innert Jahresfrist ein schriftliches Gesuch auf Rückerstattung stellen. Der Vorstand der HGF entscheidet danach innert sechs Monaten.

Wird ein Lehrverhältnis vor dem 1. Februar eines Jahres beendet, wird kein Jahresbeitrag fällig. Wechselt ein Lernender den Lehrbetrieb, so hat derjenige Betrieb den Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher den Lernenden per 1. Februar beschäftigt.

Die Sammelrechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach spätestens 60 Tagen erfolgt die erste Mahnung, nach spätestens 90 Tagen eine eingeschriebene zweite Mahnung und nach spätestens 120 Tagen die Betreibung. Der Geschäftsstelle der HGF steht es frei, nach einmaliger eingeschriebener Mahnung die Betreibung innert zehn Tagen einzuleiten.

Inkraftsetzung

Der Vorstand der HGF setzt dieses Reglement auf den Beginn des laufenden Lehrjahres in Kraft. Es ersetzt frühere Reglemente.

Lehrbetriebe von Lernenden der anderen gastgewerblichen Berufsbilder erhalten die Rechnung für diese Kurse direkt von den jeweiligen Veranstaltern.

Dieses Reglement kann vom Vorstand der HGF durch Mehrheitsentscheid jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Basel, 6. Februar 2017

Hotel & Gastro formation Basel-Stadt

Maurus Ebnetter
Vorsitzender des Vorstands

Nadine Minder-Bloch
Geschäftsführerin